

Stichtagsregelung bei Muster 12 (Verordnung häusliche Krankenpflege) und Muster 21 (Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes)

Zum 01.07.2024 ergeben sich inhaltliche Änderungen bezüglich der Vordrucke nach Muster 12 und Muster 21, die per Stichtagsregelung in Kraft treten. Die alten Muster sind bis zum 30.06.2024 zu verwenden. Restbestände der alten Muster dürfen ab dem 01.07.2024 nicht mehr verwendet werden und müssen entsprechend vernichtet werden. Ab dem 01.07.2024 sind dann die neuen Muster zu verwenden. Um eine reibungslose Versorgung mit den neuen Vordrucken durch den Paul Albrechts Verlag (PAV) sicherzustellen erhalten Sie hier einen Überblick zur Formularbestellung:

- Bestellungen für die neuen Muster 12 und 21 können ab dem 27.05.2024 beim PAV aufgegeben werden, es muss auf der Bestellung angegeben werden, dass die neuen Muster gewünscht sind
- Ab dem 10.06.2024 werden durch den PAV automatisch die neuen Vordrucke für die Muster 12 und 21 verschickt
- Werden bis zum 01.07.2024 noch alte Muster 12 und 21 benötigt, muss dies ab dem 10.06.2024 auf der Bestellung vermerkt werden

Bitte denken Sie daran Ihre Bestellungen rechtzeitig aufzugeben, und berücksichtigen Sie eventuelle Praxisschließzeiten.

Weitere Informationen zu den inhaltlichen Neuerungen zum Muster 12 zur Verordnung von Häuslicher Krankenpflege finden sie [hier](#).